

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PreZero Aktenvernichtung GmbH

1. Geltungsbereich

Die Akten- und Datenträgervernichtungen werden von der PreZero Aktenvernichtung GmbH (PreZero) ausschließlich zu den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen getätigt. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag zur Vernichtung und/oder Lagerung des Akten- oder Datenträgermaterials ist erst geschlossen, wenn PreZero den Auftrag des Kunden schriftlich oder mündlich bestätigt hat. Soweit keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung getroffen wird, sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich. Mehrere Schuldner einer Leistung gelten als Gesamtschuldner.

3. Leistungsumfang von PreZero

(1) Die Tätigkeit von PreZero besteht grundsätzlich in der Vernichtung des vom Kunden zur Vernichtung überlassenen Akten oder Datenträgermaterials, der Vermischung des geschredderten Materials und bei Akten in der Verpressung des geschredderten Materials zu Ballen. Darüber hinaus erbringt die PreZero weitere Leistungen wie z.B. Bürokomplettsorgung, Archivberäumung und Akteneinlagerung.

(2) Die PreZero erbringt außerdem Leistungen im Bereich der Archivierung von Akten und Datenträgermaterial. Von der Archivierung sind insbesondere Wertgegenstände, Gefahrgüter und brandgefährliche Stoffe ausgeschlossen.

(3) Die PreZero vermietet die abschließbaren Sicherheitsbehälter. Die Größe, Anzahl und Art der Behältersysteme erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden. Für das Mietverhältnis gelten die Vorschriften über die Miete gemäß § 535 ff. BGB, soweit der Vertrag nichts Anderweitiges bestimmt.

4. Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, ausschließlich Akten- oder Datenträgermaterial zur Vernichtung / Archivierung in den Behältern zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, das zu vernichtende Material entweder von anderen Beständen zu trennen oder deutlich zu kennzeichnen, dass eine Verwechslung mit nicht zur Vernichtung vorgesehenem Material ausgeschlossen ist. Bei der Abholung des Materials beim Kunden ist der Mitarbeiter von PreZero vor Beladung des Lkw darüber aufzuklären, welches Material vernichtet werden darf und welches nicht. Über die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die PreZero bei der Vernichtung des Materials trifft, kann sich der Kunde jederzeit vor Ort überzeugen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, das zu vernichtende Material – mit Ausnahme der Metallmechanik der Aktenordnern – von sämtlichen Metallgegenständen oder ähnlichen Gegenständen zu befreien.

(4) Der Kunde ist bei Anmietung der Sicherheitsbehälter dazu verpflichtet, diese ausschließlich durch PreZero entleeren zu lassen. Die Sicherheitsbehälter sind Eigentum der PreZero und stets pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigung oder Fremdbeklebung des Sicherheitsbehälters durch den Kunden sind die Kosten der Aufkleberentfernung oder Reparatur durch den Kunden zu tragen.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, die PreZero über geänderte Öffnungszeiten oder Betriebsferien zu informieren. Erfolgt keine Information, ist die PreZero berechtigt, etwaige Leerfahrten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

5. Zusicherung des Kunden

(1) Der Kunde sichert zu, dass die Vernichtung des Materials frei von Rechten Dritter ist.

(2) Sollte ein Dritter aufgrund der Vernichtung des Materials gegen die PreZero Ansprüche erheben, gleich welcher Art, so stellt der Kunde die PreZero hiervon frei.

6. Leistungszeit

(1) Soweit der Schuldner (PreZero) die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt hat der Besteller PreZero eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung zu setzen. Nach erfolglosem Fristablauf kann der Besteller – unbeschadet

etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(2) Fixtermine müssen als solche ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.

7. Haftung

(1) Die Haftung der PreZero für Schadensersatz und für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(2) In allen anderen Fällen haftet PreZero – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Bestellers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Auftragnehmer haftet für von ihm zu vertretende Sach- und Vermögensschäden nur in dem Umfang, wie die von ihm unterhaltene Betriebshaftpflichtversicherung für den jeweiligen Schaden Deckung gewährt. Weitergehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird.

8. Zahlung

Soweit nichts anderes vereinbart, bestimmen sich die Preise nach den jeweiligen gültigen Preislisten der PreZero und sind Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnung über die vereinbarte Vergütung ist sofort nach Empfang (oder laut schriftlich vereinbartem Zahlungstermin) ohne Abzug zu bezahlen. Der Zahlungsverzug tritt mit Zugang der ersten Mahnung, spätestens aber 30 Tage nach Rechnungserhalt ein. Im Falle der Überschreitung der Zahlungsfrist stehen der PreZero Verzugszinsen in Höhe von 5%, bei Kaufleuten 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu; die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Mietkosten können im Voraus berechnet werden und sind spätestens am 1. des der Fakturierung folgenden Monats fällig. Bei Zahlungsverzug behält sich PreZero vor, seine Leistungen während des Verzuges ohne Nachholungspflicht auszusetzen.

9. Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden. Dieses gilt nicht für bereits schriftlich vereinbarte, aber der Höhe nach noch nicht feststehende Vergütungsanpassungen.

10. Konzernverrechnung

(1) PreZero ist ein Unternehmen der PreZero-Unternehmensgruppe. Bei Forderungen gegen andere als zur PreZero Unternehmensgruppe gehörende Unternehmen ist PreZero im Einverständnis der Gesellschaften der PreZero Unternehmensgruppe berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aus Entsorgungsleistungen aufzurechnen, die diesen gegen den Vertragspartner oder mit diesem verbundene Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG zustehen und gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen, die dem Vertragspartner oder mit diesem verbundenen Unternehmen gegen PreZero, die PreZero Unternehmensgruppe oder eine zu dieser gehörende Gesellschaft zustehen. Die Gesellschaften der PreZero Unternehmensgruppe sind insofern Gesamtgläubiger, die Konzerngesellschaften des Vertragspartners Gesamtschuldner dieser Forderungen.

(2) Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von einer anderen Seite Zahlungen in Wechseln oder anderen Leitungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Ggf. beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, wird mit Wertstellung gerechnet.

(3) Gesellschaften der PreZero Unternehmensgruppe sind dadurch gekennzeichnet, dass diese sich auf ihren Briefbögen als 'ein Unternehmen der PreZero -Gruppe' bezeichnen. Eine vollständige Liste dieser Firmen stellen wir auf Anforderung zur Verfügung.

(4) Sicherheiten, die für PreZero oder eine der vorbezeichneten Gesellschaften bestehen, haften jeweils für die Forderungen aller dieser Gesellschaften der Unternehmensgruppe

11. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist in einem solchen Fall in der Weise zu ersetzen, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird; das Gleiche gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

12. Schlussbestimmungen

(1) PreZero ist nicht verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und ist hierzu auch nicht bereit. Tönsmeier nimmt daher nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

(2) Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist in einem solchen Fall in der Weise zu ersetzen, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird; das Gleiche gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

(3) Als Zahlungs- und Erfüllungsort wird, soweit gesetzlich zulässig, der Geschäftssitz von PreZero vereinbart. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von PreZero. Abweichend davon ist dieser jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.